



öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 02.07.2025

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2025/31/590

TOP 3

Vereinbarung über die Zerlegung der Gewerbesteuer des AÜW und der AllgäuNetz; Gutachten

Sachverhalt:

Die Stadt Kempten (Allgäu) ist neben anderen Gemeinden mittelbar an der Allgäuer Überlandwerk GmbH („AÜW“) beteiligt. Aufgrund der gesetzlich notwendigen Entflechtung wurde im Jahr 2005 die AllgäuNetz GmbH & Co. KG gegründet. Das AÜW ist Kommanditist der AllgäuNetz und verpachtet dieser das zuvor selbst betriebene Stromnetz.

Vor der Entflechtung verfügte das AÜW über eine sog. mehrgemeindliche Betriebsstätte in allen Gemeinden des Versorgungsgebietes. Seit 1986 wurde der Gewerbesteuermessbetrag der AÜW zu 50 % entsprechend einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 50 % nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen aus den Gemeinden des Versorgungsgebietes zerlegt. Dieser Verteilungsmaßstab wurde auch nach der Entflechtung weiterhin beibehalten. Der Verteilungsschlüssel und die Anwendung des § 33 Abs. 1 GewStG war in den Zerlegungsbescheiden bis einschließlich 2022 ausgewiesen und blieb von sämtlichen Gemeinden unbeanstandet.

Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2021 lässt sich dieser Zerlegungsmaßstab nicht mehr aufrechterhalten. Durch die Netzverpachtung in sämtlichen Gemeinden des Versorgungsgebietes verfügt das AÜW nicht mehr über eine mehrgemeindliche einheitliche Betriebsstätte. Gemeinden, in denen das AÜW lediglich Anlagen und Einrichtungen des Stromnetzes besitzt, die an AllgäuNetz zum Betrieb des Stromnetzes verpachtet sind, begründen keine Betriebsstätte des AÜW. Allerdings verbleiben weiterhin eine Vielzahl von Gemeinden, in denen AÜW Einrichtungen und Anlagen für den eigenen Geschäftsbetrieb des Stromvertriebs (einschließlich Stromerzeugung und Stromspeicherung) und des Breitbandnetzes unterhält. Die Arbeitnehmer werden insbesondere am Hauptsitz Kempten (Allgäu), aber auch an anderen Standorten beschäftigt. Es besteht eine besondere wirtschaftliche, technische und organisatorische Verbindung zwischen der Stromversorgung, Stromerzeugung und der Stromspeicherung.

Das Breitbandnetz dient sowohl der Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsleistungen, als auch der Kommunikation zwischen den einzelnen Bestandteilen zur Stromversorgung, damit alle Betriebsbestandteile aufeinander abgestimmt werden. Es spricht daher viel dafür, dass die einzelnen Anlagen und Einrichtungen vom AÜW weiterhin eine mehrgemeindliche Betriebsstätte bilden. Die Gewerbesteuer ist zwischen den Betriebsstädtengemeinden zu zerlegen. Diese Zerlegung soll für die Zukunft für alle Beteiligten (AÜW und Gemeinden, also auch der Stadt Kempten) möglichst rechtssicher und kalkulierbar festgelegt werden.

Im Weiteren wird auf den Vortrag durch Herrn Geschäftsführer des AÜW, Herrn Lucke verwiesen (vgl. Präsentation lt. Anlage).

Bewertung durch die Verwaltung:

Zur Notwendigkeit einer neuen Zerlegung sowie zur Ausarbeitung einer neuen Zerlegungsvereinbarung hat das AÜW bei der Kanzlei Görg ein Gutachten in Auftrag gegeben. Gleichzeitig hat sich das Amt für Finanzen mit seiner Steuerberatung ebenfalls abgestimmt, ob die geplante Vorgehensweise lt. Gutachten aus städtischer Sicht umsetzbar ist.

Die Verwaltung kommt zum Schluss, dass die bisherige Zerlegung definitiv nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht, da Gemeinden berücksichtigt werden, die wegen der Entflechtung keine steuerliche Betriebsstätte mehr vorhalten. Da sich der Bundesfinanzhof zu dieser steuerlichen Einschätzung erst im Jahr 2021 geäußert hat, ist es auch akzeptabel aber auch notwendig, (erst) ab 2021 anzupassen.

Die neue Zerlegung des Steuermessbetrags zwischen der Stadt Kempten (Allgäu), dem AÜW sowie den weiteren betroffenen Gemeinden gemäß § 33 Abs. 2 GewStG bewegt sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Das Finanzamt ist an diese Vereinbarung gebunden. Gemeinden, die über keine Betriebsstätte mehr verfügen, dürfen nicht mehr mit einbezogen werden.

Sofern die Stadt keine Zerlegungsvereinbarung eingehen würde bzw. seitens der weiteren beteiligten Kommunen keine Einigkeit bestehen würde, bestünde eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Nur durch die vorgesehene Vereinbarung kann diese vermieden werden.

Das AÜW hat sich daher nicht nur mit der Stadt Kempten (Allgäu), sondern auch mit den anderen betroffenen Gemeinden hinsichtlich der neuen Zerlegungsvereinbarung intensiv abgestimmt. Alle Kommunen erkennen die Notwendigkeit dieser neuen Regelung an und sind bereit, sie unter Abwägung aller Vor- und Nachteile zu unterzeichnen. Auch dass es naturgemäß für einzelne Kommunen spürbare Veränderungen gibt, wird dabei akzeptiert. Der Umstand dieser flächendeckenden Akzeptanz ist nicht zuletzt auch kommunalpolitisch hoch einzuschätzen und führt für die Zukunft zu Klarheit, Rechtssicherheit und Vertrauen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die vorgesehene Zerlegungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat,

die vorgestellte Vereinbarung gem. § 33 Abs. 2 GewStG zur Zerlegung der Gewerbesteuer der Allgäuer Überlandwerk Beteiligungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG mit allen heheberechtigten Kommunen rückwirkend ab dem Jahr 2021 abzuschließen und die bisherige Zerlegung der Gewerbesteuer für die Jahre bis einschließlich 2020 unverändert zu lassen.

Anlagen:

Präsentation AÜW

